

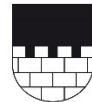
| uessikon

| aesch

| maur

| ebmatingen

| binz



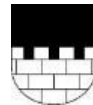
gemeinde maur



**Zusatzleistungen zur AHV/IV**

22. Januar 2025

# Inhalt



1. Arten von Zusatzleistungen
2. Anspruch
3. Anerkannte Ausgaben
4. Anrechenbare Einnahmen
5. Krankheits- und Behinderungskosten
6. Rückerstattung aus Nachlass
7. Wissenswertes über Zusatzleistungen



**uster**

Wohnstadt am Wasser

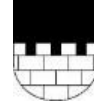
# — 1. Zusatzleistungen AHV/IV



## Arten von Zusatzleistungen zur AHV/IV

- bundesrechtliche Ergänzungsleistungen (EL)
- kantonale Beihilfen (BH)





## 2. Anspruch

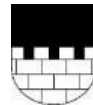
### Grundsätzlich

- AHV- oder IV-Rente
- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Ausländer/innen: Karenzfristen erfüllt

#### Anspruchsvoraussetzungen und -Beginn

- ✓◇ AHV/IV/HV-Rente / IV-Taggeld mind.
- ✓◇ Vermögensschwelle (Einzelpersonen)
- ◇ Zuständigkeit S
- ◇ Karenzfristerfüllung
- ◇ Anspruchsbeginn: Eingang  
Heimeintritt ab Rentenbeginn, wenn  
tritt eingegangen ist
- Wenn Anspruchsvoraussetzungen r  
denzenliste vermerken, weshalb ke
- Anspruchsvoraussetzungen sind er

## — 2. Anspruch



### Vermögensschwelle (seit Januar 2021):

- Alleinstehende max. Fr. 100'000
- Ehepaare max. Fr. 200'000
- rentenberechtigte Kinder und Waisen max. Fr. 50'000
- selbstbewohntes Wohneigentum wird für die Ermittlung der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt
- Vermögen, auf welches verzichtet wurde, wird bei der Ermittlung der Vermögensschwelle berücksichtigt



## — 2. Anspruch



### Wirtschaftliche Voraussetzungen

- die anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Ausgabenüberschuss)





## — 2. Anspruch

### Höhe der Leistungen

### Ergänzungsleistungen

- die jährliche EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

### Beihilfen (nur bei Personen in der Wohnung)

- max. Fr. 202/Mt. für Alleinstehende, Fr. 303/Mt. pro Ehepaar, Fr. 101/Mt. pro rentenberechtigtem Kind/Waise

$$\begin{array}{r} \text{anerkannte Ausgaben} \\ - \\ \hline \text{anrechenbare Einnahmen} \\ \hline = \\ \text{Höhe der Leistungen} \end{array}$$

# 3. Anerkannte Ausgaben



## Personen in Wohnung vs. Personen im Heim

Personen in Wohnung	↔	Personen in Heim
Wohnkosten	↔	Heimtaxen
Lebensbedarf	↔	Persönliche Auslagen
Obligatorische Krankenversicherungs-Prämie		
Beiträge Schweiz. Sozialversicherungen		
Netto-Betreuungskosten Kinder < 11 Jahren		
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge		

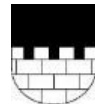
**Bundesgesetz  
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
(ELG)**

**Art. 10**

vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>

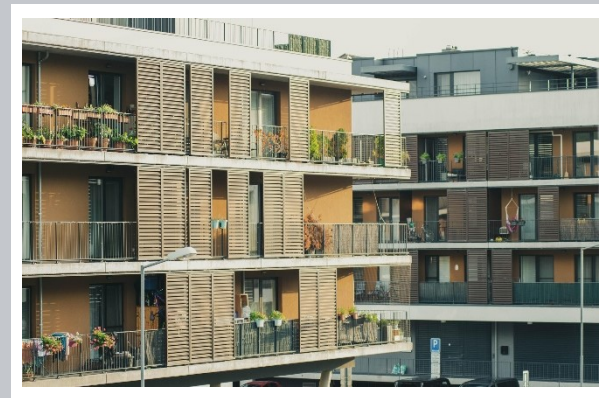
*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 112a und 112c Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

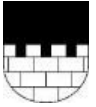
# — 3. Anerkannte Ausgaben



## Bei Personen in der eigenen Wohnung

- Wohnkosten:
  - Mietzins für eine Wohnung (Brutto-Mietzins inkl. Nebenkosten)
  - selbstbewohntes Wohneigentum inkl. Nutzniessung oder Wohnrecht:  
Eigenmietwert zzgl. Pauschalbetrag für Nebenkosten

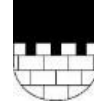




## 3. Anerkannte Ausgaben

### Mietzinsmaximum bei Personen in der eigenen Wohnung

<b>Massgebende Haushaltsgrösse</b>	<b>Region 1 (Grosszentrum)</b>	<b>Region 2 (Stadt)</b>	<b>Region 3 (Land)</b>
Alleinlebend	Fr. 18'900	Fr. 18'300	Fr. 16'680
2 Personen	Fr. 22'320	Fr. 21'720	Fr. 20'160
3 Personen	Fr. 24'780	Fr. 23'760	Fr. 22'200
4 und mehr Personen	Fr. 27'060	Fr. 25'920	Fr. 24'000
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	Fr. 11'160	Fr. 10'860	Fr. 10'080
Rollstuhlzuschlag	Fr. 6'900	Fr. 6'900	Fr. 6'900



## 3. Anerkannte Ausgaben

### Bei Personen in eigener Wohnung

weitere anerkannte Ausgaben:

- Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Pauschalbetrag für den Lebensbedarf (Alleinstehende: Fr. 20'670/Jahr, Ehepaar: Fr. 31'005/Jahr, plus Lebensbedarf für Kinder, abgestuft nach Anzahl und Alter)
- evtl. Beiträge an Schweizerische Sozialversicherungen
- evtl. notwendige und ausgewiesene Netto-Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren
- evtl. geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge



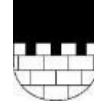
## — 3. Anerkannte Ausgaben



### Bei Personen im Heim

- Heimplatzgebühren:
  - im Kanton Zürich max. Fr. 268/Tag bei Aufenthalt in einem Pflegeheim bzw. Fr. 184/Tag in Alters- oder Invalideneinrichtungen, bzw. weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Institutionen





## 3. Anerkannte Ausgaben

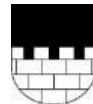
### Bei Personen im Heim

Weitere anerkannte Ausgaben:

- Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Betrag für persönliche Auslagen (max. Fr. 6'890/Jahr)
- evtl. Beiträge an Schweizerische Sozialversicherungen
- evtl. notwendige und ausgewiesene Netto-Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren
- evtl. geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge



## 4. Anrechenbare Einnahmen



### Als Einnahmen angerechnet werden:

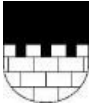
- Renten und Pensionen
- Hilflosenentschädigungen (nur bei Personen im Heim)
- Erwerbseinkünfte
- Einkünfte aus Vermögen
- Vermögensverzehr
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
- sämtliche weiteren Einkünfte

**Bundesgesetz  
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
(ELG)**

vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>

**Art. 11**

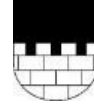
*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 112a und 112c Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005<sup>3</sup>,  
beschliesst:*



# — 4. Anrechenbare Einnahmen

## Anrechnung des Erwerbseinkommens

- vom Netto-Erwerbseinkommen werden in Abzug gebracht:
  - Berufsauslagen
  - Freibetrag Fr. 1'300 für Alleinstehende, bzw. Fr. 1'950 für Ehepaare und Eltern mit rentenberechtigten Kindern oder Waisen
- vom Restbetrag werden  $\frac{2}{3}$  angerechnet; vom Erwerbseinkommen des nicht-rentenberechtigten Ehegatten, werden nach Abzug Berufsauslagen 80% angerechnet (kein Freibetrag).



## — 4. Anrechenbare Einnahmen

### Einkünfte aus Vermögen

- Zinsen, Dividenden
- selbstbewohntes Wohneigentum:  
Eigenmietwert abzgl. Hypothekarzinsen und 20% Unterhalt
- nicht selbstbewohntes Wohneigentum:  
Marktmietwert abzgl. Hypothekarzinsen und 20% Unterhalt





## — 4. Anrechenbare Einnahmen

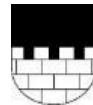
### Vermögensverzehr

Bestandteile des Vermögens:

- Bank-/Postkonten, Wertschriften
- grössere Bargelddbeträge
- Fahrzeuge
- Liegenschaften
- Schmuck-, Kunstsammlungen
- unverteilte Erbschaften
- evtl. weitere Vermögenswerte



## — 4. Anrechenbare Einnahmen

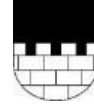


### Vermögensverzehr

#### Anrechnung von Liegenschaften

- selbstbewohnte Liegenschaft:
  - Steuerwert, abzgl. Hypothekarschulden
  - Freibetrag Fr. 112'500 für Alleinstehende oder Ehepaar (beide Gatten in Wohnung)
  - Freibetrag Fr. 300'000 bei Bezug von Hilflosenentschädigung oder wenn ein Gatte im Heim lebt.
- nicht selbstbewohnte Liegenschaft:
  - zum Verkehrs- bzw. Marktwert, abzgl. Hypothekarschulden





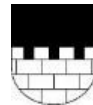
## — 4. Anrechenbare Einnahmen

### Vermögensverzehr

Höhe des Vermögensverzehrs:

- Freibeträge Fr. 30'000 für Alleinstehende, Fr. 50'000 pro Ehepaar, zusätzlich Fr. 15'000 pro Kind
- vom Restbetrag des Vermögens werden angerechnet:
  - 1/15 bei IV-Rente
  - 1/10 bei AHV-Rente von Personen in der Wohnung
  - 1/5 bei AHV-Rente von Personen im Heim

## — 4. Anrechenbare Einnahmen



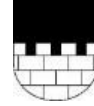
### Einkommens- und Vermögensverzicht

Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde:

- Verzicht auf Erwerbseinkommen seitens Personen mit einer Teil-IV-Rente, nicht-invaliden Witwen und nicht-invaliden Ehegatten
- Verzicht auf weitere Einnahmen, auf die ein Anspruch bestehen würde
- Verzicht auf Vermögen bei Veräußerung ohne gleichwertige Gegenleistung (mind. 90%, Schenkungen, Erbvorbezüge, Übertragung von Liegenschaften usw.)
- Verzicht auf Vermögen bei übermäßigem Verbrauch (neu seit 2021)

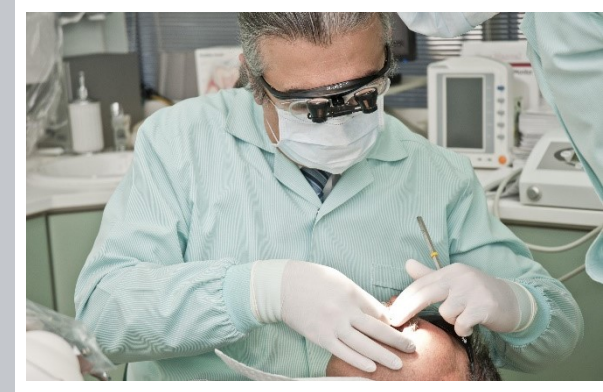


# 5. Krankheits- und Behinderungskosten

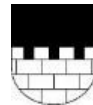


## Zusätzlich zur EL können vergütet werden:

- zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen
- vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital (max. 3 Mte)
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Diät bei Getreideunverträglichkeit und Dialyse
- Transporte zur nächstgelegenen med. Behandlungsstelle
- Hilfsmittel
- Kostenbeteiligungen nach Art. 64 KVG



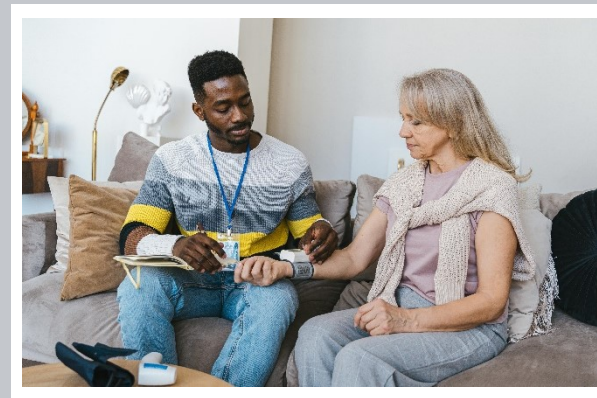
## 5. Krankheits- und Behinderungskosten



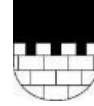
### Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Allen EL-Beziehenden Personen werden folgende  
Leistungen vergütet:

- Patientenbeteiligungen
- HWL-Leistungen von Spitex-Organisationen oder  
selbständig erwerbenden Pflegefachpersonen
- Hilfe und Betreuung durch Privatpersonen
- Hilfe, Pflege und Betreuung durch direkt angestelltes  
Pflege- und Betreuungspersonal (bedingt  
Bedarfsabklärung und Bewilligung durch das Kantonale  
Sozialamt)



# 5. Krankheits- und Behinderungskosten



## Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Personen mit einer IV-Rente oder einer Hinterlassenen-Rente werden vergütet:

- der tiefste Ansatz der öffentlichen Spitex, wenn die Leistungen durch eine anerkannte Spitex-Organisation, bzw. selbständig-erwerbende Pflegefachperson erbracht werden;
- höchstens Fr. 25/h und Fr. 4'800/Kalenderjahr, wenn die Leistungen weder durch Personen im gleichen Haushalt noch von einer anerkannten Spitex-Organisation erbracht werden;
- höchstens die Kosten des Erwerbsausfalls, wenn die Leistungen von Familienangehörigen erbracht werden.



# 5. Krankheits- und Behinderungskosten



## Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Neu für Personen mit einer AHV-Rente (seit 01.01.2025):

- **Erweiterte Leistungserbringer und Stundenansätze:**

öffentliche Spitex, selbständig Erwerbende, durch von der Gemeinde bezeichnete Institutionen, gemeinnützige Entlastungs- dienste und Organisationen in der Altershilfe	Fr. 50.00/h
Privatpersonen (ausserhalb des eigenen Haushalts) oder durch juristische Personen	Fr. 34.00/h
- **Bedarfsabklärung > Bedarfsbescheinigung (Uster:  
Fachstelle Alter, Maur: Hausarzt)**



# 5. Krankheits- und Behinderungskosten



## Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Neu für Personen mit einer AHV-Rente (seit 01.01.2025):

Erweiterung Leistungskatalog:

- Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung
- Entlastungsdienste
- Beratung, Leistungsabklärung und -koordination
- Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Hilfe und Betreuung in einem Nachtheim
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtheimen



# 5. Krankheits- und Behinderungskosten



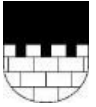
## Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Neu für Personen mit einer AHV-Rente (seit 01.01.2025):

Erweiterung der Hilfsmittelliste:

- neu auf der Liste sind u.a. Anit-Dekubitus-Matratze, Gehbock, Gehstock und Rollator; Haltegriffe (v.a. Badezimmer/Duschraum) und Notrufsysteme
- die Hilfsmittel unterliegen teilweise einem Kostendach

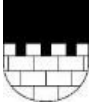




# — 5. Krankheits- und Behinderungskosten

## Maximalbeiträge

- Die Kantone können Maximalbeiträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten pro Jahr festlegen, jedoch mindestens:
  - alleinstehende und verwitwete Personen, Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: Fr. 25'000
  - Ehepaare: Fr. 50'000
  - Vollwaisen: Fr. 10'000
  - in Heimen oder Spitälern lebende Personen: Fr. 6'000
- Für zu Hause lebende Personen mit einem Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung der IV oder Unfallversicherung gilt ein jährlicher Höchstbetrag von mind. Fr. 60'000 bzw. Fr. 90'000.



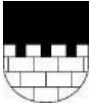
# — 5. Krankheits- und Behinderungskosten

## Vergütung bei Einnahmenüberschuss

Personen, die auf Grund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, haben Anspruch auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss übersteigen.

Beispiel:

anerkannte Ausgaben:	Fr. 35'800
anrechenbare Einnahmen:	<u>Fr. 37'600</u>
Einnahmenüberschuss:	Fr. 1'800
total Krankheits- und Behinderungskosten	Fr. 6'400
abzüglich Einnahmenüberschuss:	<u>Fr. 1'800</u>
Vergütung Krankheits- und Behinderungskosten	Fr. 4'600

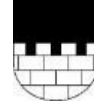


# — 6. Rückerstattung aus Nachlass

## Grundsatz

- Rückerstattungspflicht gilt für rechtmässig bezogene EL und Beihilfen aus dem Nachlass der verstorbenen ZL-beziehenden Person
  - gilt auch, wenn die EL nicht bis zum Tod bezogen worden sind
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten
- Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 01.01.2021 bezogen werden (gilt nicht bei Beihilfen)
- EL und in bestimmten Fällen Beihilfen müssen nur zurückerstattet werden, wenn gewisse Vermögensfreibeträge überschritten werden.

# 7. Wissenswertes über Zusatzleistungen



## Anmeldung/Zuständigkeit

- mittels entsprechendem Formular bei der Wohngemeinde oder bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons;
- für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Maur ist die Stadt Uster für die Berechnung und Auszahlung der Zusatzleistungen zuständig;
- bei Heimbewohnenden ist die letzte Wohngemeinde oder der letzte Wohnkanton für die Ausrichtung der Zusatzleistungen zuständig.

**uster**  
Wohnstadt am Wasser

**Zusatzleistungen zur AH/IV**  
**Anmeldung**

Wir möchten Ihren Anspruch auf Zusatzleistungen schnell prüfen. Voraussetzung dafür ist, dass das Formular vollständig und korrekt ausgefüllt ist. Bitte beachten Sie, dass die beiliegende Checkliste einen Bestandteil des Anmeldeformulars bildet und darauf separat erscheinende Unterlagen aufgeführt sind.

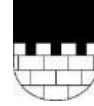
**Obergrenze bei Vermögen**  
Wenn Sie mehr als CHF 100'000 besitzen, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt die Obergrenze bei CHF 200'000, für Kinder bei CHF 60'000. Eine selbstbewohnte Liegenschaft wird für die Berechnung der Obergrenze nicht berücksichtigt.

Vermögensstand per 1. Tag des Anmelde Monats/ Monats Heimesritt: CHF \_\_\_\_\_  
Vermögensstand mit Kopien der Saldoausweise per 1. Tag des Anmelde Monats belegen

**1. Antragstellerin, Antragsteller**

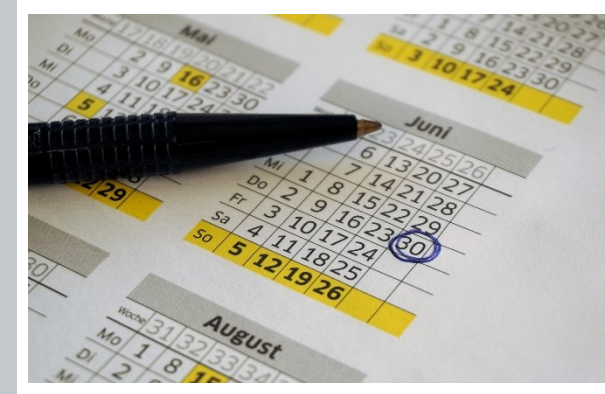
AH/IV Nummer (ZUS-XXX.XXX.XX) \_\_\_\_\_  
Name (Nachname oder Vorname, auch Firmenname) \_\_\_\_\_  
Vorname (buchstaben unterstrichen oder in Grossbuchstaben) \_\_\_\_\_  
Strasse, Nr. \_\_\_\_\_  
CH-1114

# 8. Wissenswertes über Zusatzleistungen



## Anspruchsbeginn und Fristen

- **Beginn des Anspruchs auf EL:**
  - Anmeldemonat, bzw. Monat in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
  - bei rückwirkend ausgerichteter Rente: ab Monat Rentenanspruch (Frist für Anmeldung: 6 Mte ab Datum der Rentenverfügung)
  - bei Heimeintritt: Anspruch ab Eintrittsmonat, Frist 6 Mte ab Eintrittsdatum
- **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten:**
  - Frist für Geltendmachung einer Vergütung innert 15 Mte nach der Rechnungsstellung.



— **Vielen Dank für Ihr Interesse!**



**weitere Fragen und Auskünfte nehmen gerne entgegen:**

**Thomas Mattle**

Leiter Sozialversicherung Uster

Tel. direkt: 044 944 73 23

E-Mail: [thomas.mattle@uster.ch](mailto:thomas.mattle@uster.ch)

**Doris Studer**

zust. Sachbearbeiterin Maur

Tel. direkt: 044 944 76 40

E-Mail: [doris.studer@uster.ch](mailto:doris.studer@uster.ch)



**uster**

Wohnstadt am Wasser

Stadt Uster

Sozialversicherung

Bahnhofstrasse 17

8610 Uster

